

Das Kleinsendungsverfahren (Art. 26 VO (EU) Nr. 608/2013) im Überblick



- Das Kleinsendungsverfahren ist durch die Rechteinhabende Person zu beantragen.
- Es dient einer schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung für den Zoll und das betroffene Markenunternehmen.
- Eine „Kleinsendung“* ist eine Post- oder Eilkuriersendung, die
 - a) höchstens drei Einheiten enthält
 - oder
 - b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

Anträge

- die das KSV beinhalten -

	2020	2021	2022
Unionsanträge (in Deutschland bewilligt)	104	182	122
Unionsanträge (in anderen Mitgliedstaaten bewilligt)	269	293	264
Nationale Anträge	53	62	56

Aufgriffe			
	2020	2021	2022
Anzahl der Aufgriffe	6.279	7.086	5.032
Menge der aufgegriffenen Waren	119.124	22.401	13.043
Wert der aufgegriffenen Waren	22.920.667	15.788.000	10.665.200

- 58,31 % der Anhaltungen für Kleinsendungen erfolgten in der Kategorie „Kleidung und Zubehör“, gefolgt von den Kategorien „Persönliches Zubehör“ (z.B. Uhren, Handtaschen, Sonnenbrillen) mit 23,39 % und „Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör“ mit 11,09 %.
- Die meisten Sendungen kamen aus China (88,77 %) sowie aus der Türkei (3,00 %) und Hongkong (1,15 %).